

Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Dörner, Katja Keul, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/10552 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Ergänzung des Artikels 6 zur Stärkung der Kinderrechte)

A. Problem

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt fest, dass Kinder – obwohl sie Grundrechtsträger seien – nach der historischen Konzeption des Artikels 6 des Grundgesetzes (GG) in dessen Absätzen 2 und 3 nur im Zusammenhang mit dem Elternrecht, der Elternpflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder sowie dem Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft behandelt würden. Der in Artikel 6 Absatz 1 GG konstituierte besondere Schutz der staatlichen Ordnung beziehe sich zwar auf Ehe und Familie, nenne aber Kinder nicht ausdrücklich. Es fehle im Grundgesetz an einer ausdrücklichen Gewährleistungsverantwortung und -pflicht des Staates betreffend den besonderen Schutz der Kinder, einer Erwähnung des Kindeswohls, einer Vorgabe, dass die zunehmende Selbstbestimmungs- und Beteiligungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu beachten sei, sowie einem ausdrücklichen Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung.

Das Grundgesetz bleibe hinter den Standards des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) zurück und die Bundesregierung sei vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes bereits drei Mal aufgefordert worden, Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen. Auch hinter dem grundrechtlichen Standard des für die Durchführung von EU-Recht geltenden Artikels 24 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta, der Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention bereits umgesetzt habe, bleibe das Grundgesetz zurück.

Es sei an der Zeit, dass im Grundgesetz selbst eine starke Subjektstellung von Kindern verankert werde.

B. Lösung

Die Lösung besteht aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einer Fortentwicklung von Artikel 6 GG durch ausdrückliche Gewährleistung des

Schutzes der Kinder, ihres Rechts auf Förderung ihrer Entwicklung, ihres Rechts auf Beteiligung und des Vorrangs des Kindeswohls.

C. Alternativen

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht keine Alternativen zu ihrem Gesetzentwurf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Dr. Heribert Hirte

I. Verlangen eines Berichts

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz über den Stand der Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/10552 beantragt. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung liegen vor.

II. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/10552** in seiner 104. Sitzung am 6. Juni 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

III. Beratungsergebnisse der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben die Vorlage auf Drucksache 19/10552 bisher nicht beraten.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat zu der Vorlage auf **Drucksache 19/10552** in seiner 62. Sitzung am 16. Oktober 2019 eine öffentliche Anhörung dem Grunde nach beschlossen.

In seiner 68. Sitzung am 6. November 2019, in seiner 73. Sitzung am 11. Dezember 2019, in seiner 74. Sitzung am 18. Dezember 2019 sowie in seiner 76. Sitzung am 15. Januar 2020 hat der Ausschuss die Beschlussfassung über die Terminierung der bereits beschlossenen öffentlichen Anhörung zur Vorlage auf Drucksache 19/10552 von der Tagesordnung abgesetzt.

In seiner 78. Sitzung am 29. Januar 2020 hat der Ausschuss beschlossen, die Beschlussfassung über die Terminierung der bereits beschlossenen öffentlichen Anhörung zur Vorlage auf Drucksache 19/10552 zu vertagen.

In seiner 80. Sitzung am 12. Februar 2020, in seiner 84. Sitzung am 4. März 2020 sowie in seiner 85. Sitzung am 11. März 2020 hat der Ausschuss die Beschlussfassung über die Terminierung der bereits beschlossenen öffentlichen Anhörung zur Vorlage auf Drucksache 19/10552 von der Tagesordnung abgesetzt.

In seiner 88. Sitzung am 25. März 2020, in seiner 125. Sitzung am 16. Dezember 2020, in seiner 129. Sitzung am 27. Januar 2021 sowie in seiner 133. Sitzung am 3. März 2021 hat der Ausschuss beschlossen, die Terminierung der bereits beschlossenen öffentlichen Anhörung zur Vorlage auf Drucksache 19/10552 zu vertagen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10552 liegen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen vor.

Berlin, den 24. März 2021

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.